



Erklärung zu den Prinzipien für eine nachhaltige Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft in der Schweiz

Beschluss der EDK-Plenarversammlung vom 23. Juni 2016
im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und dem Staatssekretariat für Migration (SEM)

Ausgangslage

Die Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben für Personen, die eine rechtlich und persönlich langfristige Bleibeperspektive in der Schweiz haben, ist aus gesellschaftlicher und staatspolitischer Perspektive zentral. Für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene steht deshalb – wie für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen – der Zugang zu Bildungswegen im Vordergrund, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II und/oder der Tertiärstufe führen.

Hierfür hat das schweizerische postobligatorische Bildungssystem mit seiner Flexibilität und Durchlässigkeit und auch dank starker Partnerschaften mit den Wirtschaftsverbänden und den Betrieben im Berufsbildungsbereich sehr gute Voraussetzungen, die es zu nutzen gilt.

Strategisches Ziel

Hintergrund der nachstehenden Grundsätze bildet das strategische Ziel, welches die Bildungsbehörden von Bund und Kantonen für das schweizerische Bildungssystem seit Jahren verfolgen:¹ 95 % aller 25-Jährigen in der Schweiz verfügen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II im Sinn des schweizerischen Bildungsrechts.

Grundsätze

1. Zielpublikum

Dieses strategische Ziel gilt es insbesondere auch für spät zugewanderte Personen anzustreben, welche im postobligatorischen Alter zuwandern und eine rechtliche und persönliche Bleibeperspektive in der Schweiz haben sowie das Potenzial und die persönliche Motivation für einen Bildungsabschluss mitbringen.

2. Bildung vor Arbeit

Das Ziel, dass 95 % aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II im Sinn des schweizerischen Bildungsrechts verfügen sollen, wird im Bewusstsein, dass es für die Zielgruppe der spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sehr hoch gesteckt ist, bestätigt. Darum muss das Prinzip «Bildung vor Arbeit» und selbstredend auch das Prinzip «Arbeit vor Sozialhilfe» soweit als möglich auch für dieses Zielpublikum gelten.

In der praktischen Umsetzung soll das Prinzip insofern flexibel gehandhabt werden, als der Zugang zu einer Ausbildung durchaus auch über eine vorgängige Arbeitserfahrung erfolgen kann.

¹ Chancen optimal nutzen. Erklärung von 2011 und Erklärung von 2015 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz. Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Bern, 30. Mai 2011 und 18. Mai 2015.

3. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Damit eine nachhaltige Integration der spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft in der Schweiz gelingt, braucht es im Sinn der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf allen staatlichen Ebenen – Bund, Kantone, Gemeinden – und untereinander eine stringente Kooperation, die insbesondere von den Akteuren im Integrations-, Migrations- und Sozialbereich sowie im obligatorischen und postobligatorischen Bildungsbereich (inkl. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) geleistet wird.

4. Zusammenarbeit mit den Partnern der Arbeitswelt

Die berufliche und wirtschaftliche Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelingt nur, wenn die Partner der Arbeitswelt einen Beitrag leisten, indem sie insbesondere Praktikums- und Ausbildungsplätze für diese bereitstellen. Wir werden in diesem Sinn auf die Wirtschaftsverbände sowie die einzelnen Branchen zugehen und mit ihnen verbundpartnerschaftliche Vereinbarungen anstreben.

5. Ausbau und allenfalls Flexibilisierung der bestehenden Angebote

Wir gehen davon aus, dass die hohe Zahl spät zugewanderter Jugendlicher und junger Erwachsener in der Schweiz grundsätzlich durch die bestehenden Angebote der Integrationsförderung und des postobligatorischen Bildungssystems aufgefangen werden kann (Aufbau auf bestehenden Strukturen). Diese bereits vorhandenen Angebote (insb. die Angebote der Integrationsförderung und die Bildungsangebote an der Nahtstelle I) sind allenfalls auf das Zielpublikum hin anzupassen und zu flexibilisieren. Dabei sind pragmatische und effiziente Lösungen zu suchen, die durch ein Monitoring auf gesamtschweizerischer Ebene regelmässig evaluiert werden.

Aktuell müssen die Angebote mit den entsprechenden finanziellen Konsequenzen quantitativ ausgebaut werden (siehe auch Punkt 7).

6. Individuelle Bildungsverläufe ermöglichen: Triage und Fallführung

Spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene bringen unterschiedliche soziale und schulische Voraussetzungen mit. Sie verfügen auch rechtlich über unterschiedliche Rahmenbedingungen. Ihre bereits vorhandenen Kompetenzen und Qualifikationen sind anzuerkennen und anzurechnen. Abklärung und Zuweisung in passende Angebote (Standortbestimmung/Triage) und eine stringente Fallführung (Begleitung/Coaching) sind oftmals entscheidende Faktoren, wenn es um die Frage geht, ob sie gesellschaftlich und beruflich in der Schweiz Fuss fassen können. Dieses unterstützende System muss bildungsbiografisch möglichst frühzeitig einsetzen, und – sofern notwendig – eine kontinuierliche Begleitung gewährleisten. Dabei sind pragmatische und finanzierbare Lösungen zu suchen.

Nicht alle spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen können und/oder wollen jedoch in einen postobligatorischen Bildungsgang in der Schweiz eintreten. Das bestehende System sieht auch Möglichkeiten vor, wie Personen, die direkt in den Arbeitsmarkt eintreten, einen schweizerisch anerkannten Berufsabschluss nachholen können. Auch diese Möglichkeiten gilt es weiterzuentwickeln.

7. Behördliche Verantwortung und Finanzierung

Die Angebote der Integrationsförderung, welche die spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer ersten Phase auf die Bildungsangebote vorbereiten, liegen in der Verantwortung der Integrations- beziehungsweise der Migrationsbehörden oder der Sozialbehörden und sind in der Regel über die kantonalen Integrationsprogramme (KIP) zu finanzieren. Die Bildungsangebote inkl. die Angebote der Nahtstelle I im Sinn von Artikel 7 der Berufsbildungsverordnung des Bundes² liegen in der Verantwortung der Bildungsbehörden und sind in der Regel durch diese zu finanzieren.

Eine befriedigende Regelung der Finanzierung ist entscheidend, um die oben aufgeführten Prinzipien umzusetzen. Für die Abschätzung des Finanzierungsbedarfs sollen in einem weiteren Schritt die aktuellen Fallkosten eruiert werden.

² 412.101 Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 (Stand am 1. Januar 2016).